



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Holzbauweise nicht einschränken
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Art. 24 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 sind Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.““

Begründung:

Die Änderungen in Art. 24 sollen zur Stärkung der Holzbauweise dienen. Die dadurch zugelassenen Holzkonstruktionen sind ein wichtiger Schritt in Richtung CO₂-Vermeidung und Nachhaltigkeit. Dadurch kann kostengünstiges Bauen, gerade auch bei städtischer Nachverdichtung, gefördert werden. Die Formulierung in Satz 4 ist allerdings ein zu wenig ambitionierter Schritt für die überfällige Vereinfachung bei größeren Holzbauten. Bei der vorgesehenen Einschränkung mit Bezug auf die Technischen Baubestimmungen ist nur eine äußerst eingeschränkte oder eine nur kostenaufwendige Verwendung von Holzbaustoffen in Gebäudeklasse 4 möglich. Die Technischen Baubestimmungen verlangen für hochfeuerhemmende Bauteile, dass diese allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Diese Einschränkung führt dazu, dass Massivholzbauteile ohne eine Brandschutzbekleidung auch nach der Novelle der Bayerischen Bauordnung unzulässig wären, obwohl massive Holzbauteile ohne Brandschutzbekleidung in Abhängigkeit ihrer Dicke die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit hinsichtlich Raumabschluss als auch hinsichtlich Standsicherheit erfüllen können und die Massivholzbauteile ohne Bekleidung ausreichend lang widerstandsfähig gegen Brandausbreitung sind. Gerade im Bereich des angestrebten kostengünstigen Wohnungsbaus muss der Fokus auf angemessene Voraussetzungen bei Gebäudeklasse 4 liegen. Andernfalls würde der Holzbau in Bayern nach der Novelle keine Erleichterung gegenüber der gegenwärtigen Situation erleben. Außerdem sollten Brandwände und Wände notwendiger Treppenträume nicht explizit ausgeschlossen sein.